



## **FOKUS 1/2025**

**Liebes Mitglied, liebe Mitarbeiterin und lieber Mitarbeiter,**

hoffentlich sind Sie gut ins neue Jahr gestartet und es wird ein gesundes, erfolgreiches und glückliches 2025 für Sie und Ihre Familie!

Durch die erneute Insolvenz der fünf Klinikstandorte der DRK gem. Krankenhaus GmbH Rheinland-Pfalz im Dezember 2024 hat dieses neue Jahr für mich nachdenklich begonnen. Wir hatten enorme Sanierungsschritte gemacht und fühlen uns nun durch Bürokratie – wie wir Ihnen in unserem Schreiben vom 9. Dezember 2024 mitgeteilt haben – ausgebremst. Nichtsdestotrotz sehe ich in dieser Entwicklung auch Chancen, die wir nun mit Energie in 2025 angehen, ebenso wie wir in allen unseren anderen Geschäftsbereichen mit Tatkraft im Sinne von positiver Chancenverwertung ans Werk gehen.

Ein neues Jahr bedeutet immer allgemeine Änderungen im Gesundheitswesen, die uns alle betreffen. **Zum 01.01.2025 treten die folgenden Änderungen bei den Gesundheitsleistungen in Kraft:**

- Ab dem Jahr 2025 erhalten alle Versicherten automatisch eine **elektronische Patientenakte (ePA)**. Bisher musste dies bei der Krankenkasse beantragt werden. Möchten Versicherte keine ePA, können sie widersprechen ([§ 342 Abs. 1 SGB V](#)). Es wird niemand gezwungen. Vor der Einführung der ePA müssen die Krankenkassen ihren Versicherten Informationsmaterial in klarer und einfacher Sprache barrierefrei zur Verfügung stellen ([§ 343 SGB V](#)). Sollten Sie nicht proaktiv informiert worden sein, können Sie die Informationen auf der Website der jeweiligen Krankenkasse einsehen (z. B. [TK](#), [Barmer](#), [DAK](#) oder [AOK](#)). Außerdem müssen die Krankenkassen **Ombudsstellen** einrichten, die bei der Nutzung der ePA unterstützen. Die Ombudsstellen nehmen auch Widersprüche gegen die ePA entgegen und müssen technisch gewährleisten, dass der Widerspruch in der ePA durchgesetzt wird ([§ 342a SGB V](#)). Ziel der ePA ist es, alle gesundheitsrelevanten Daten an einem Ort zu bündeln.
- **Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB)** von weniger als 50, aber mindestens 30, können von der Agentur für Arbeit mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Sie erhalten damit weitestgehend vergleichbare Ansprüche. Voraussetzung ist, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne eine Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Bei einer Freistellung ist der Freistellungsbescheid ebenfalls als Kopie dem Arbeitgeber vorzulegen.

Auf ein gemeinsames und erfolgreiches 2025, herzliche Grüße  
Ihre Oberin

*Barbara Balfes*